

Mietvertrag

zwischen der

..... **Schützenbruderschaft**,
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
(im folgenden Vermieter genannt)

und

der/dem

.....
.....

(im folgenden Mieter genannt)

wird folgender

Mietvertrag

geschlossen.

I. Mietgegenstand

Der Vermieter unterhält unter der Anschrift,
eine Großkaliberschießanlage für Kurz- und Langwaffen.

Die Schießanlage ist nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes errichtet und polizeilich abgenommen worden. Sie entspricht den Richtlinien der Verwaltungsberufsgenossenschaft.

Beschreibung des 25 m Schießstandes:

.....-bahnige Raumschießanlage für das Schießen mit Kurzwaffen mit einer maximalen Bewegungsenergie des Geschosses von 1.500 Joule. Zugelassen sind Blei-Teilmantel- und Vollmantelgeschosse.

Die Verwendung von pyrotechnischer Munition und von Geschossen mit Leuchtspur, Brandsatz oder Hartkern ist untersagt.

Die Trefferaufnahme erfolgt auf elektronischem Weg mit optischen Messrahmen.

Beschreibung des 50 m Schießstandes:

Raumschießanlage für das Schießen mit Kurz- und Langwaffen (einschließlich Vorderladerwaffen) mit einer maximalen Bewegungsenergie des Geschosses von 7.000 Joule. Zugelassen sind Blei-Teilmantel- und Vollmantelgeschosse.

Der Verwendung von pyrotechnischer Munition und von Geschossen mit Leuchtspur, Brandsatz oder Hartkern ist untersagt.

Der Schießstand umfasst Bahnen à 50 m mit Zwischenstopp auf 10, 15 und 25 m.

Beschreibung sonstiger Räume

Die Schießanlagen verfügt über folgende sonstige Räume und Nebenräume:

.....
.....

.....

Beschreibung von Nebenflächen

Die Schießanlage umfasst folgende weitere Flächen außerhalb des Gebäudes (z.B. Parkplätze, Garagen u.s.w.):

.....

.....

Dem Mieter werden für die Zentral-Schließanlage Schlüssel zur Verfügung gestellt. Name und Anschrift des Schlüsselinhabers sind dem Vermieter bekannt zu geben. Bei Verlust eines Schlüssels ist schon jetzt vereinbart, dass die Schließanlage auf Kosten des Verlierenden, ersatzweise des Mieters, neu beschafft wird.

II. Mietpreise, Mietdauer, Kündigung

1. Die Höhe der Miete beträgt

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 1.1 | für den 25 m Schießstand pro Bahn und Stunde
incl. Aufenthaltsraum, Toiletten, Küche | EUR/Std. |
| 1.2 | für den 50 m Schießstand pro Bahn und Stunde
incl. Aufenthaltsraum, Toiletten, Küche | EUR/Std. |
| 1.3 | für die gesamte Schießanlage | EUR/Std. |
| 1.4 | Heizkostenzuschlag während der Heizperiode | EUR/Std. |
| 1.5 | für vom Vermieter gestelltes Aufsichtspersonal
pro Bahn und Stunde | EUR/Std. |

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % EUR

Gesamtmietpreis: **EUR**

2. Die Nutzung wird auf folgende Zeit festgelegt:

Datum:..... Beginn der Mietzeit:Uhr Ende der Mietzeit: Uhr

Datum:..... Beginn der Mietzeit:Uhr Ende der Mietzeit: Uhr

Datum:..... Beginn der Mietzeit:Uhr Ende der Mietzeit: Uhr

Der Mieter verpflichtet sich jedoch, diese Termine zu verschieben, wenn Meisterschaften, Pokal- oder Rundenwettkämpfe auf dieser Anlage ausgetragen werden.

Alternativ:

3. Der Mietpreis für die Schießanlage einschließlich Nebenanlagen beträgt monatlich..... EUR zuzüglich eines Heizkostenzuschlages von EUR in der Zeit vom bis (Zeitraum bitte einsetzen).

Darüber hinaus ist die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 % zu zahlen, also EUR.

Der Gesamtmietpreis beträgt somit EUR.

Das Mietverhältnis beginnt amund endet am..... Es verlängert sich automatisch um jeweils Monate/Jahre, wenn nicht der Mieter mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Quartals per Einschreiben kündigt. Bei Kündigung der Vereinbarung ist das Eingangsdatum des Kündigungsschreibens bei einem Vorstandsmitglied des Vermieters maßgebend.

4. Die gesetzlichen Vorschriften über die fristlose Kündigung des Mietverhältnisses bleiben unberührt.

III. Kautio

1. Zur Sicherung aller Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter aus diesem Mietverhältnis zahlt der Mieter im Voraus bei Übergabe des Mietobjektes eine Kautio von EUR zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von EUR, mithin EUR.

Bei ordnungsgemäßer Beendigung des Mietverhältnisses wird die Kautio ohne Verzinsung zurückgezahlt.

2. Der Vermieter ist berechtigt, die Kautio für offene Forderungen, die er während oder nach Ende des Mietverhältnisses gegen den Mieter hat, zu verwenden. Der Mieter ist verpflichtet, verbrauchte Beträge der Kautio bis zur vereinbarten Höhe nachzuzahlen.

IV. Zahlung der Miete und Kautio

1. Miete und Kautio sind auf das folgende Konto zu zahlen:

Geldinstitut:

BLZ:

Konto Nr.:

2. Die Miete ist bis zum fällig. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass er sich bei nicht fristgerechter Zahlung nach den gesetzlichen Vorschriften automatisch in Verzug befindet, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf.

Liegt Verzug vor, werden sämtliche Zahlungen des Mieters zunächst auf etwaige Kosten, dann auf die Zinsen und dann auf die Grundmiete angerechnet und zwar jeweils auf die älteste Schuld.

V. Untermiete, Überlassung an Dritte

1. Eine Untervermietung durch den Mieter ist ausgeschlossen, ebenso die Überlassung des Mietobjektes an Dritte, sei es ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich.
2. Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Mieter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vermieters einem Dritten dem ihm befugt überlassenen Gebrauch belässt.

Vi. Erhaltung der Mietsache

1. Der Mieter verpflichtet sich zur sachgemäßen und pfleglichen Behandlung der Mietsache, der Räume und Flächen, insbesondere der Stände inklusive Schallschutz, des Schützenstandes,

Messanlagen und Gemeinschaftsbereich, die ihm zur Nutzung zur Verfügung gestellt wurden. Über auftretende Mängel an der Mietsache hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu informieren, ebenso wenn der Mietsache oder dem Grundstück eine Gefahr droht. Die Kosten für die Reparatur von Beschädigungen werden unabhängig von den Nutzungskosten gesondert in Rechnung gestellt.

VII. Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht wird während der Mietzeit auf den Mieter übertragen. Er stellt daher den Vermieter von Ansprüchen aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht gegenüber Dritten frei. Der Vermieter, ein von ihm Beauftragter oder ein Vertreter eines anerkannten Schießsportverbandes ist jederzeit und ohne vorherige Ankündigung berechtigt, die Verkehrssicherheit der gesamten Schießanlage zu überwachen.

VIII. Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Obhuts- und Anzeigepflicht entstehen. Er haftet auch für das Verschulden von Schießleitern, Schützen und Gästen, die sich mit Wissen, Duldung und auf Veranlassung des Mieters im oder am Mietobjekt aufhalten. Für Zufall oder höhere Gewalt haftet er nicht.
2. Der Vermieter überträgt die Haftung für Personen- und Sachschäden für die Mietzeit auf den Mieter. Der Mieter legt bei Abschluss dieses Mietvertrages eine entsprechende Haftpflichtversicherung (im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben) für alle am Schießbetrieb teilnehmenden Personen vor, die in gewissen Zeitabständen von dem Vermieter überprüft werden kann.

IX. Haftung des Vermieters

Für Sachschäden haftet der Vermieter oder dessen Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für eine zurechenbare Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Vermieter nur, sowie ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen eine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung vorzuwerfen ist.

X. Betreten der Mieträume durch den Vermieter

Der Vermieter oder von ihm Beauftragte dürfen die Mieträume zur Prüfung ihres Zustandes, zum Ablesen von Messgeräten oder aus sonstigen vernünftigen Gründen in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Vorankündigung betreten.

XI. Rückgabe der Mietsache

1. Bei Ende des Mietvertrages hat der Mieter die Mietsache sauber und in vertragsgemäßem Zustand zurückzugeben. Er haftet für alle Schäden, die dem Vermieter oder einem Mietnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
2. Alle Schlüssel, auch die vom Mieter selbst beschafften, sind dem Vermieter zu übergeben.

XII. Benutzungsordnung

Die anliegende Benutzungsordnung ist Bestandteil dieses Mietvertrages. Ein vorsätzlicher Verstoß berechtigt den Vermieter zur fristlosen Kündigung.

XIII. Schriftform, salvatorische Klausel

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle getroffenen Vereinbarungen, die über den Inhalt dieses Mietvertrages hinausgehen, bedürfen der schriftlichen Form, um Gültigkeit zu erlangen.
- 2.. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des vorstehenden Vertrages ungültig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Datum: _____

Vermieter

Mieter

Die Benutzungsordnung zu Mietvertrag habe ich erhalten.

Datum: _____

Mieter

